

Kurz belichtet

■ EnEV Entwurf für SHK- Branche erfreulich

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) ist einen entscheidenden Schritt weiter gekommen. Mit dem Veröffentlichungstag 29. November hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) den Referentenentwurf herausgegeben, eine noch nicht abschließende Fassung der Verordnung, doch dieser Schriftsatz ist ein wichtiger Meilenstein nach mittlerweile jahrelangen Beratungen. Als nächste Instanz wird sich das Bundeskabinett nun mit den Ausarbeitungen befassen und dann zwecks weiterer Begutachtung sowohl nach Brüssel als auch an den Bundesrat weiterleiten. Wenn es auch aufgrund der einzuhaltenden Fristen nicht vor Mitte 2002 zu einer endgültigen Umsetzung kommen kann, so läßt sich dennoch ein erstes Resümee ziehen. Folgende Bestandteile sind jetzt in der EnEV verankert und für die SHK-Branche von besonderer Bedeutung:

- Der Primärenergetische Ansatz wird durchgängig berücksichtigt. So schaut man sich beispielsweise bei leitungsgebundenen Energieträgern nicht erst ab der Übergabestation (sprich Schuko-Steckdose) an, welcher primärenergetischer Aufwand verursacht wurde, sondern bindet den gesamten Bereitstellungsprozeß mit ein.

- Für die energetische Bilanzierung des Heizsystems ist die DIN 4701 Teil 10 anzuwenden. Nach zähen Verhandlungen haben sich die entsprechenden Fachkreise im Herbst 2000 auf eine aktualisierte Fassung der DIN einigen können, so daß nun eine von allen Seiten respektierte Berechnungsgrundlage zur Verfügung steht.

- Die Modernisierung bestehender Heizungsanlagen wird zur Pflicht. Demnach müssen Heizkessel, die vor dem 1. Oktober 1978 in Betrieb gegangen sind, bis spätestens Ende 2005 erneuert werden. Auch müssen Hei-

zungsrohre bzw. Verteilungen geeignete Wärmedämmungen aufweisen. Wer diesen Forderungen nicht nachkommt, kann dann mit einem Bußgeld belegt werden. Ein ordnungsrechtlicher Vollzug ist allerdings nicht vorgesehen.

- Die Wartung und Instandhaltung durch Fachkundige wird Pflicht. Die neue Verordnung sieht es als erforderlich an, daß Heizung, Warmwasserbereitung und raumlufthtechnische Anlagen nicht sich selbst überlassen, sondern von einem Fachmann überprüft und gegebenenfalls instandgesetzt werden – einer jahrelangen Forderung des SHK-Handwerks wird damit entsprochen.

- Der Energiebedarfsausweis für neue Gebäude wird eingeführt. Mit dieser wichtigen Information über die energetischen Eigenschaften wird eine allgemein zugängliche energetische Visitenkarte für moderne Gebäude etabliert, die aufgrund von Kenndaten diverse Rückschlüsse auf den Energiebedarf möglich machen.

In den kommenden Monaten wird die EnEV sicher für zahlreiche Fachbeiträge und Kommentare gut sein – muß sie auch, denn schließlich wird sie der SHK-Branche für viele Jahre Aufträge generieren. Auch an dieser Stelle wird über wichtige Entwicklungen bezüglich der EnEV weiter berichtet werden.

■ SmartHouse Projekt abgerundet

Welche Auswirkungen es haben wird, wenn das SHK-Handwerk zukünftig mit vernetzter Gebäudesystemtechnik zu tun hat, zeigt der ZVSHK auf der ISH. Das Modellhaus – SmartHouse genannt – soll die schon heute mögliche Integration der gesamten Haustechnik in ein Netzwerk

für das Handwerk und den Kunden aufzeigen. Bereits von außen zu erkennen sind Solar-Kollektoren, Regenwassernutzungsanlagen, moderne Energieerzeugungs- und Raumklimasysteme sowie Kommunikations- und Medienanlagen. Im eingeschossigen Innern mit kontrollierter Wohnraumlüftung bietet das SmartHouse dem Standbesucher eine Auswahl einzelner Lebensbereiche, in denen es um Komfort- und Sicherheitsmerkmale vernetzter und kommunikationsfähiger (Gebäude-)Technik geht. Der Standbesucher erlebt dies unter anderem durch multimediale Darstellung. Nicht Produkte, sondern deren Anwendungsmöglichkeiten stehen im Vordergrund und erstrecken sich auf die Bereiche Wärme und Energie, Wasser und Lebenswelten sowie Information und Sicherheit. Vom kleinen Schwimmbad über eine intelligente Heizungsanlage, die Meßdaten und Störmeldungen übertragen kann, bis hin zum Fensterkontakt, der die Lüftungsanlage bzw. Einzelraum-Temperaturregelung beeinflusst und gegebenenfalls einen Einbruch detektiert, werden die verschiedensten Verknüpfungen demonstriert. Daneben präsentiert sich der Arbeitsplatz, der Zukunft für den SHK-Fachhandwerker. Dort werden Mög-

lichkeiten der Fernüberwachung und Ferneinwirkung zu sehen sein. Neue Dienstleistungscompetenz, neue Wege der Kundenbetreuung und damit der Kundenbindung werden als Chance für das SHK-Handwerk deutlich aufgezeigt. Die Internet-Seite www.shk-smarthouse.de gibt einen umfassenden Überblick des Projekts.

■ Gebäudesanierung Weitere Fördergelder

Seit 1999 hat es eine Reihe effizienter Förderungsmaßnahmen gegeben, um die Umwelt vom Ausstoß schädlicher Emissionen zu entlasten. Dazu gehörte zum Beispiel das 100 000-Dächer-Solarstrom-Programm. Inzwischen sind nahezu 150 Millionen DM in die Errichtung von Solar-Kollektoren geflossen. Im Herbst 2000 wurden weitere Fördergelder bereitgestellt. Sie erweisen sich insbesondere dann als besonders effektiv, wenn nicht nur auf dem Dach investiert wird, sondern gleichzeitig auch die veraltete Heizungsanlage durch moderne Gas-NT- oder Brennwerttechnik abgelöst wird. In diesem Jahr wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein weiteres Förderprojekt umsetzen können, denn von den Erlösen aus der



Das SmartHouse zeigt Beispiele vernetzter Haustechnik, mit der auch das SHK-Handwerk künftig arbeiten wird

Versteigerung der UMTS-Lizenzen können Gelder in Höhe von 1,2 Milliarden DM zur Zinsverbilligung für eine Energieeinspar-Förderung in der Altbausanierung freigegeben werden. Bei diesem erweiterten CO₂-Gebäudesanierungsprogramm werden sowohl Heizungserneuerung als auch Maßnahmen zur besseren Wärmedämmung der Gebäudeaußenhülle im Mittelpunkt stehen. Nähere Einzelheiten dazu werden zu gegebener Zeit an dieser Stelle genannt.

■ Rechtsprechung Haftung neu beurteilt

Haftet der Auftraggeber eines Bauwerks dafür, daß ein Nachunternehmer seine Werkleistung nicht in der vereinbarten Zeit erbringen kann, weil der Vorunternehmer seine Leistung nicht zeitgerecht oder ordnungsgemäß erbracht hat? Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich im Rahmen einer Entscheidung vom 21. 10. 1999 – ZR VII 185/98 – erneut mit dieser Frage beschäftigt. Ausdrücklich aufgegeben hat der BGH dabei seine früher vertretene Ansicht, daß eine Haftung in diesen Fällen nicht in Betracht kommt. Der BGH billigte vielmehr dem Bauunternehmer trotz Vereinbarung der VOB/B einen Ersatz für seine Mehrkosten – mit Ausnahme von Wagnis und entgangenem Gewinn – auf der Grundlage der Vorschrift des § 642 BGB zu. Nach der bisherigen Rechtslage konnte der Auftragnehmer (sprich: Handwerker) nur dann Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn der Auftraggeber schuldhaft im Sinne des § 6 Nr. 6 VOB/B gehandelt hatte. Damit entstand für den Auftraggeber bei verzögerten Vorarbeiten und dadurch entstehenden Mehrkosten eine mißliche Lage. Nach Ansicht des BGH schließen sich jedoch die Regelungen des § 6 Nr. 6 VOB/B und des § 642 Abs. 1 BGB nicht ge-

genseitig aus. Daher kann auch bei einem VOB-Vertrag ein Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers entstehen, obwohl der Auftraggeber nicht schuldhaft i. S. v. § 6 Nr. 6 gehandelt hat, jedoch er einer Mitwirkungspflicht nach § 642 Abs. 1 BGB nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist. Dem Nachunternehmer steht sodann ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zu, da der Auftraggeber durch das Unterlassen der erforderlichen Mitwirkungshandlungen in Annahmeverzug kommt. Das Urteil ist für die tägliche Baupraxis von großer Bedeutung und außerordentlich zu begrüßen, da eine bisher bestehende unbefriedigende Rechtslage für den ausführenden Handwerker beseitigt wird. Zu beachten ist allerdings, daß der Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers zwingend voraussetzt, daß die Behinderung gemäß § 6 VOB/B unter genauer Angabe der Ursachen angezeigt und auf mögliche Folgen hingewiesen wurde! Außerdem muß dem Auftraggeber gegenüber gleichzeitig die eigene Ausführungs- bzw. Leistungsbereitschaft angeboten und deutlich gemacht werden. Für die Praxis dürfte es insoweit bedeutsam sein, die Gründe für die Behinderung ebenso deutlich anzugeben wie die Folgen der Behinderungen für die Ausführung der eigenen Arbeiten. Im Streitfall hat der Handwerker als Nachunternehmer zu beweisen, daß der Auftraggeber nicht nur die Behinderung gekannt hat, sondern auch über die Folgen der Behinderung ausreichend informiert war.

■ Regelwerke ZVSHK weist den Weg

Vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses zwischen europäischer Normung und nationalem Regelwerk hat der ZVSHK dafür gesorgt, daß ein formales Verfahren zur Erarbeitung und Anerkennung von fachlich technischen Vorschriften entstehen konnte. Im Zuge der europäischen Normung werden die SHK-Mitgliedsbetriebe immer

mehr mit europäischen Produktnormen konfrontiert. Nach der Herausgabe einer solchen europäischen Norm sind die entsprechenden deutschen Normen zurückzuziehen und die EN ist sodann verbindlich. Verarbeitungs- bzw. Verwendungsanforderungen sind jedoch nicht Bestandteil der europäischen Norm im Gegensatz zu den entsprechenden nationalen DIN-Normen. Nach Erscheinen der europäischen Norm werden die DIN-Normen aus der Bauregelliste A 1 (geregelt Bauprodukte) ersatzlos gestrichen. Durch die Zurückziehung dieser DIN-Normen entsteht daher eine Regelungslücke im Hinblick auf die Verwendung der Produkte – zum Nachteil der Mitgliedsbetriebe. Um diese Lücke zu schließen, hat sich der ZVSHK zur Erstellung von Verwendungsregeln durch die SHK-Organisation entschlossen. Er hat satzungsgemäß die Durchführung von Normungs-, Typungs- und Spezialvorhaben im Bereich technischer Bau- und Verwendungsregeln übernommen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 e der Satzung des ZVSHK). In Erfüllung dieser satzungsgemäßen Aufgabe wird der ZVSHK zukünftig ein Regelwerk herausgeben, das technische Verwendungsregeln, technische Arbeitsblätter, technische Merkblätter sowie Fachinformationen umfassen soll. Die entsprechende Norm zur Erarbeitung dieser Verwendungsregeln – ZVSHK 100 – ist bereits fertiggestellt worden.

■ Leistungswettbewerb Gewinner geehrt

Gesucht wurden die besten jungen Handwerker des Jahres 2000 in rund 120 Handwerksberufen. Im Rahmen des 49. Praktischen Leistungswettbewerbs der Handwerksjugend (PLW) waren zunächst auf Landesebene über 700 Kandidaten angetreten. Nach den Bewertungen auf Lan-

desebene kam es erneut durch Arbeitsproben zu Entscheidungen auf Bundesebene. Im November standen die Gewinner fest und wurden in Dortmund prämiert. Aus dem SHK-Bereich sind dies **bei den Gas- und Wasserinstallateuren:**

1. Stefan Leidinger aus St. Ingbert (Ausbildungsbetrieb Christof Dersch, St. Ingbert)
2. Henning Rein aus Barsbüttel (Ausbildungsbetrieb Peter Hagemeier, Sanitärtechnik, Hamburg)
3. Maik Thömel aus Dresden (Ausbildungsbetrieb Sicherheit & Komfort Elektro-Müller, Dresden).

Bei den Zentralheizungs- und Lüftungsbauern:

1. Stephan Zurhove aus Nordkirchen (Ausbildungsbetrieb HLÖ Lackmann, Münster)
2. Alexander Merz aus Loßburg (Ausbildungsbetrieb Andreas Merz, Loßburg)
3. Tobias Hegemann aus Hamburg (Ausbildungsbetrieb Hans-Heinrich Pinnau, Hamburg).

Bei den Klempnern:

1. Steven Paton aus Münster (Ausbildungsbetrieb Heilenkötter, Münster)
2. Peter Bräunig aus Lisberg (Ausbildungsbetrieb Alfred Tröppner, Lisberg).

Bei den Behälter- und Apparatebauern:

1. Markus Pohl aus Geretsried (Ausbildungsbetrieb BS Apparatebau Geretsried).

Bei den Kachelofen- und Luftheizungsbauern:

1. Wolf Stumpen aus Willich (Ausbildungsbetrieb Hans-Dieter Breuer, Viersen)
 2. Holger Herrmann aus Weinböhla (Ausbildungsbetrieb Harald Herrmann, Weinböhla)
 3. Marcel Burkhardt aus Lobenstein (Ausbildungsbetrieb Andree Burkhardt, Lobenstein).
- Für diese Leistung auch von seiten der Redaktion einen Herzlichen Glückwunsch! Die Bundessieger (Platz 1–3) erhalten von ZVSHK eine Urkunde und einen Scheck als Anerkennung. Der Bundessieger im Gas- und Wasserinstallateur-Handwerk erhält zudem die Gelegenheit, 2001 am internationalen Berufswettbewerb in Seoul/Korea teilzunehmen.